

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen  
zur Förderung des Ausbaus  
von Gigabitnetzen in Niedersachsen  
(RL Gigabitzausbau NI)**

**Erl. d. MW v. 23. 12. 2020 — DIG-3074/0103 —**

**— VORIS 20500 —**

**Bezug:** Erl. v. 25. 6. 2019 (Nds. MBl. S. 953)  
— VORIS 20500 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 31. 12. 2020 wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1.1 erhält folgende Fassung:

„1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für den Ausbau von Gigabitnetzen in Niedersachsen.“

Aktuell findet ein massiver Veränderungsprozess von analogen hin zu digitalen Strukturen statt, der nicht nur die Unternehmen, sondern die gesamte Gesellschaft betrifft. Eine leistungsfähige und flächendeckende digitale Infrastruktur bildet die Grundlage für eine gelungene digitale Transformation und für die Nutzung digitaler Technologien. Der Ausbau von gigabitfähigen Netzen ist dafür zwingend erforderlich. Im Rahmen der COVID-19-Pandemie wurde der Prozess der digitalen Transformation erheblich beschleunigt. Digitale Angebote und digitale Arbeiten haben massiv an Bedeutung gewonnen.

Die niedersächsischen Kommunen nehmen im geförderten Ausbau der digitalen Infrastruktur eine zentrale Rolle ein. Die COVID-19-Pandemie und die zu ihrer Eindämmung ergriffenen Maßnahmen haben zu tiefgreifenden ökonomischen Störungen geführt, welche u. a. auch die kommunalen Haushalte zusätzlich belasten. Hier besteht Handlungsbedarf, um nicht Gefahr zu laufen, dass der kommunale Breitbandausbau in seiner bisherigen Form nicht weiter durchgeführt werden kann.

Ziel der Förderung ist es daher — trotz der mit der COVID-19-Pandemie verbundenen negativen wirtschaftlichen Auswirkungen — weiterhin einen zügigen kommunalen Breitbandausbau sicherzustellen. Mit dieser Förderung werden daher die finanziellen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die kommunalen Finanzen gemildert (§ 2 Abs. 1 Nr. 6 COVID-19-SVG vom 12. 5. 2020 [Nds. GVBl. S. 108]). Gleichzeitig dient das Förderprogramm gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 COVID-19-SVG auch der Stabilisierung der Investitions- und Innovationskraft der Wirtschaft, insbesondere der Telekommunikations- und Tiefbauunternehmen.

Die Fördermittel für diese Richtlinie werden aus Mitteln des Sondervermögens für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen und aus Mitteln des Sondervermögens zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zur Verfügung gestellt. Sie sind entsprechend der Zweckbestimmung in Nummer 1.1 der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur über die Novelle der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22. 10. 2015 (BAnz AT 18.11.2015 B4) — im Folgenden: Förderrichtlinie des Bundes — in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

Kofinanziert werden Förderungen des Bundes aus dem fünften Aufruf zur Antragseinreichung — Förderung von Infrastrukturprojekten — vom 2. 5. 2017, dem sechsten Aufruf zur Antragseinreichung — Förderung von Infrastrukturprojekten — vom 1. 8. 2018, dem Sonderaufruf Gewerbe- und Industriegebiete vom 15. 11. 2018 sowie dem Sonderaufruf Schulen und Krankenhäuser vom 15. 11. 2018.“

b) Nummer 1.3 erhält folgende Fassung:

„1.3 Förderungen nach dieser Richtlinie erfolgen auf der Grundlage der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Ausbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung vom 30. 6. 2015 (BAnz AT 20.07.2015 B2) — im Folgenden: NGA-RR Bund — in der jeweils geltenden Fassung.“

2. Der Nummer 2 werden die folgenden Absätze angefügt:

„Soweit Mittel des Sondervermögens für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen eingesetzt werden, ist die Zweckbindung gemäß § 4 des Gesetzes über das „Sondervermögen für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen“ vom 20. 6. 2018 (Nds. GVBl. S. 120), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. 6. 2019 (Nds. GVBl. S. 110), zu berücksichtigen. Danach dürfen ausschließlich Investitionsfördermaßnahmen i. S. des § 13 Abs. 3 Satz 3 LHO gefördert werden.“

Soweit Mittel des Sondervermögens zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie eingesetzt werden, ist die Zweckbindung gemäß § 3 COVID-19-SVG zu berücksichtigen.“

3. Nummer 4 erhält folgende Fassung:

**„4. Zuwendungsvoraussetzungen“**

4.1 Die Bestimmungen der Nummer 5 der Förderrichtlinie des Bundes gelten entsprechend.

4.2 Eine Zuwendung nach dieser Richtlinie kann darüber hinaus nur gewährt werden für Maßnahmen, für die ein bestandskräftiger Bescheid über eine Zuwendung in vorläufiger Höhe des vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur beauftragten Projektträgers vorliegt.

4.3 Für bereits bewilligte oder bis zum 31. 12. 2020 gestellte Zuwendungsanträge kann durch den Zuwendungsempfänger dargelegt werden, dass der Finanzierungsplan aufgrund der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie nicht aufrechterhalten werden kann.

Hierfür sind der Bewilligungsbehörde entsprechende Nachweise vorzulegen.

4.4 Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmehbeginn gilt als erteilt, wenn der vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur beauftragte Projektträger einen Zuwendungsbescheid erlassen oder seinerseits auf Antrag im Verfahren nach der Förderrichtlinie des Bundes einer Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmehbeginns zugestimmt hat.“

4. Der Nummer 5.2 wird der folgende Absatz angefügt:

„Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Nummer 4.3 sowie für nach dem 31. 12. 2020 gestellte Zuwendungsanträge wird ein Zuschuss in Höhe von 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.“

5. Nummer 6 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 6.1 erhält folgende Fassung:

„6.1 Die Bestimmungen der Nummer 7 der Förderrichtlinie des Bundes gelten entsprechend.“

b) Nummer 6.3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sofern hierfür eine internetgestützte Software zur Verfügung gestellt wird, ist diese zu verwenden.“

c) Nummer 6.4 erhält folgende Fassung:

„6.4 Der Antragsteller hat Informationen über ein geplantes Fördervorhaben durch frühzeitige Kontaktaufnahme dem Breitbandzentrum Niedersachsen-Bremen oder einer anderen vom Land benannten Stelle (Breitbandkompetenzstelle) mitzuteilen. Diese Informationen dienen der Überwachung und Koordinierung der Fördermaßnahmen durch die Breitbandkompetenzstelle i. S. des § 10 NGA-RR Bund.“

6. Nummer 7 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird die folgende neue Nummer 7.5 eingefügt:  
 „7.5 Im Rahmen der Antragstellung sind der Bewilligungsstelle der Bundesförderantrag, der Bewilligungsbescheid des Bundes sowie die georeferenzierte Ausbauplanung, für die eine Förderung beantragt wird, vorzulegen. Die georeferenzierte Ausbauplanung ist der Breitbandkompetenzstelle weiterzuleiten.“
- b) Die bisherige Nummer 7.5 wird Nummer 7.6 und wie folgt geändert:
  - aa) In Absatz 1 wird die Angabe „dem bIzInB“ durch die Worte „der Breitbandkompetenzstelle“ ersetzt.
  - bb) In Absatz 2 wird das Wort „Bundesförderrichtlinie“ durch die Worte „Förderrichtlinie des Bundes“ ersetzt.
- c) Es wird die folgende neue Nummer 7.7 eingefügt:  
 „7.7 Abweichend von Nummer 2.1.1 ANBest-Gk prüft die Bewilligungsstelle wie in Nummer 8 G der Förderrichtlinie des Bundes, ob sich die Bemessungsgrundlage der Zuwendung tatsächlich um mehr als 20 % verringert hat (Abrechnung im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung auf der Grundlage des Berechnungsverfahrens, das dem Bewilligungsbescheid zugrunde lag). Wenn nach Nummer 8 G der Förderrichtlinie des Bundes eine Rückforderung zu erfolgen hätte, erfolgt eine Rückforderung des Landesanteils in entsprechender prozentualer Höhe.“
- d) Die bisherigen Nummern 7.6 und 7.7 werden Nummern 7.8 und 7.9.
- e) Die bisherige Nummer 7.8 wird Nummer 7.10 und erhält folgende Fassung:  
 „7.10 Der Erstempfänger hat die in Nummer 7.9 genannten Daten gleichzeitig ebenfalls dem MW zur Kenntnis und der Breitbandkompetenzstelle zur Veröffentlichung im Breitbandatlas Niedersachsen zu übermitteln.“

7. In Nummer 8 wird das Datum „31. 12. 2020“ durch das Datum „31. 12. 2022“ ersetzt.

An die  
 Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)  
 Nachrichtlich:  
 An  
 das Breitbandzentrum Niedersachsen-Bremen  
 die Ämter für regionale Landesentwicklung

— Nds. MBl. Nr. 57/2020 S. 1655

## H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

### Gestütdienst des Landes Niedersachsen; Qualifizierung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NLVO

Erl. d. ML v. 8. 12. 2020 — 102.2-03120/3-2 —

— VORIS 20411 —

Als unmittelbar für das erste Einstiegsamt der Laufbahnguppe 1 der Agrar- und umweltbezogenen Dienste qualifizierende berufliche Ausbildung ist nach § 22 i. V. m. Anlage 1 Abschnitt A Nr. 1 NLVO vom 30. 3. 2009 (Nds. GVBl. S. 118), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. 5. 2020 (Nds. GVBl. S. 96), die Berufsausbildung zur Pferdewirtin oder zum Pferdewirt vorgeschrieben.

Ämter ab dem zweiten Einstiegsamt aufwärts können nur im Beförderungswege erreicht werden. Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NLVO setzt die Übertragung eines Amtes der BesGr. A 7 durch eine Beförderung voraus, dass die Beamtin oder der Beamte eine von der obersten Dienstbehörde bestimmte Qualifizierung erfolgreich abgeschlossen hat.

Die Qualifizierung muss Maßnahmen der fachtheoretischen Fort- und Weiterbildung beinhalten, die in Verbindung mit der bisherigen Ausbildung, den sonstigen Qualifizierungen und den bisherigen beruflichen Tätigkeiten erforderlich sind, um zu einer erfolgreichen Wahrnehmung des höheren Amtes zu befähigen (§ 12 Abs. 1 Satz 2 NLVO).

Die folgenden Ausführungen dienen der Umsetzung der genannten Regelungen. Sie regeln den grundsätzlichen Inhalt und den formalen Ablauf der Qualifizierung.

#### 1. Zeitpunkt der Qualifizierung, Zulassung

Die Qualifizierung i. S. des § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NLVO ist von der Beamtin oder dem Beamten vor der Übertragung des Dienstpostens einer Sattelmeisterin oder eines Sattelmeisters erfolgreich zu absolvieren. Zur Qualifizierung können Beamtinnen und Beamte des Gestütdienstes auf Antrag zugelassen werden. Hierzu müssen sie

- 1.1 im Gestütdienst angestellt sein,
- 1.2 über mindestens eine Deckperiode eine Deckstelle selbstständig geleitet oder auf einer Deckstelle gearbeitet haben,
- 1.3 die Prüfung als Pferdewirtschaftsmeisterin oder Pferdewirtschaftsmeister der Fachrichtungen Pferdehaltung und Service, Pferdezucht oder Klassische Reitausbildung absolviert haben,
- 1.4 die Ausbildung zur oder zum Besamungsbeauftragten für die Tierart Pferd abgelegt haben.

#### 2. Bewerbung und Zulassung

Der Antrag auf Zulassung zur Qualifizierung ist an das Niedersächsische Landgestüt Celle zu richten, das auch die Auswahlentscheidung über die Zulassung zur Qualifizierung trifft. Auswahlkriterium ist die Anlassbeurteilung.

#### 3. Qualifizierungsplan und Qualifizierungsleitung

3.1 Für jede zugelassene Beamtin und jeden zugelassenen Beamten ist unter Berücksichtigung der folgenden Regelungen vom Niedersächsischen Landgestüt Celle ein individueller Qualifizierungsplan zu erstellen, der dem ML zur Genehmigung vorlegt wird.

3.2 Die Qualifizierung erfolgt beim Niedersächsischen Landgestüt Celle. Die Leiterin oder der Leiter des Niedersächsischen Landgestüts Celle steuert die Qualifizierung (Qualifizierungsleitung).

#### 4. Inhalt und Dauer der Qualifizierung

4.1 Die Qualifizierung dauert ein Jahr und sechs Monate. Sie kann bis auf sechs Monate verkürzt werden, wenn die bisherige Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse für die neue Laufbahn vermittelt hat.

4.2 Die Qualifizierung gliedert sich grundsätzlich in folgende Abschnitte:

- |   |            |
|---|------------|
| 4.2.1 Sattelmeisterdienst (im Landgestüt, in der Hengstprüfungsanstalt Adelheidsdorf und in einer Besamungsstation) | 16 Monate; |
| 4.2.2 externer Ausbildungs-/Turnierstall  | 1 Monat;   |
| 4.2.3 Fortbildungen   | 1 Monat.   |

Die Qualifizierungsziele und Inhalte in den einzelnen Qualifizierungsabschnitten richten sich nach der **Anlage**.

#### 5. Tätigkeitsberichte

Die Beamtin oder der Beamte hat während der Qualifizierung für jeden Ausbildungsbereich einen formlosen schriftlichen Bericht zu fertigen. In diesem sind Art und Inhalt der Tätigkeiten darzustellen. Die Berichte sind der Qualifizierungsleitung vorzulegen.

#### 6. Verhinderung, Erkrankung, Rücktritt

6.1 Wer durch Krankheit oder andere von ihr oder ihm nicht zu vertretende Umstände an der Fortsetzung der Qualifizierung verhindert ist, hat dies in geeigneter Form nachzuweisen. Bei längerer Erkrankung oder Verhinderung entscheidet die Quali-